



**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Wochenmärkte und den
Großmarkt Raderberg der Stadt Köln – Kölner Marktsatzung –
vom 19. Dezember 1994
in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Kölner Marktsatzung
vom 21. Dezember 2016**

vom 30. Oktober 2024

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – für die Wochenmärkte der Stadt Köln und den Großmarkt Raderberg der Stadt Köln diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Wochenmärkte und den Großmarkt Raderberg der Stadt Köln - Kölner Marktsatzung - vom 19. Dezember 1994 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Kölner Marktsatzung vom 21. Dezember 2016 (ABl. StK 1994, S. 492, 2009, S. 041, 2016, S. 569) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:
Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Köln – Kölner Marktsatzung –
2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:
§ 1 Öffentliche Einrichtung
Die Stadt Köln betreibt die von ihr veranstalteten Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.
3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
§ 3 Teilnahme und Verkaufszeiten
 - (1) Zur Teilnahme an den Wochenmärkten ist im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen und dieser Satzung jedermann berechtigt.
 - (2) Die Teilnahme am Wochenmarkt ist nicht gestattet Personen mit abstoßend wirkenden Hautausschlägen, Betrunkenen sowie Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit leiden.

- (3) Im Einzelfall kann die Marktverwaltung aus sachlich gerechtfertigtem Grund die Teilnahme – je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt – untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung oder die Marktverordnung, gegen eine auf ihrer Grundlage ergangenen Anordnung oder gegen eine Auflage zur Zuweisung gröblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen worden ist.
4. Abschnitt III. Großmarkt, §§ 5a, 6, 6a sind aufgehoben.
5. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - (2) Die Marktverwaltung kann in Einzelfällen, soweit keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, von den Vorschriften der §§ 4 und 5 Ausnahmen zulassen.
6. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Haftung

Die Stadt Köln haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
7. § 8a Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften:
 - a) des § 3 über die Teilnahme am Wochenmarkt und die Verkaufszeiten verstößt,
 - b) des § 4 über die Standplätze verstößt,
 - c) des § 5 über die Verkaufseinrichtungen verstößt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 30.10.2024

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez. Blome
Stadtdirektorin